Zeitschrift: Freiburger Zeitschrift für Philosophie und Theologie = Revue

philosophique et théologique de Fribourg = Rivista filosofica e teologica

di Friburgo = Review of philosophy and theology of Fribourg

Band: 46 (1999)

Heft: 3

Artikel: Supererogatorische Handlungen : eine normativ-ethische Kategorie sui

generis?

Autor: Witschen, Dieter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-761234

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DIETER WITSCHEN

Supererogatorische Handlungen – eine normativ-ethische Kategorie sui generis?

I. Fragestellung

Maximilian Kolbe hat in Auschwitz für einen Familienvater sein Leben geopfert. Ein Arzt verläßt seine Heimat in einem hochtechnisierten Land, um bei der Bekämpfung einer Epidemie in einem der ärmsten Länder der Welt mitzuwirken. Zu Lebzeiten spendet jemand eine Niere, damit diese einem schwer kranken Dialysepatienten transplantiert werden kann. Ein Opfer verzeiht einem Täter die Zufügung eines schweren Unrechts, so daß sie sich miteinander versöhnen können. Einen Teil seines nicht unerheblichen Erbes verwendet jemand nicht für sich und seine Familie, sondern spendet diesen zugunsten eines Hilfsprojektes für Straßenkinder.

Urteilen wir angesichts dieser aufs Geratewohl herausgegriffenen oder vergleichbarer Beispiele nicht intuitiv, daß es – sieht man von ihrer Unterschiedlichkeit in concreto ab und versucht das ihnen gemeinsame Merkmal zu erfassen – Handlungsweisen gibt, deren herausragende moralische Qualität außer Frage steht, die gleichwohl nicht von allen Menschen in gleicher Weise moralisch strikt gefordert werden können? Bilden diese, die unter Rückgriff auf eine traditionelle moraltheologische Kategorie¹ in der neueren Ethik als «supererogatorische Handlungen» bezeichnet zu werden pflegen, nicht eine eigene Klasse innerhalb moralischer Verhaltensweisen? Ist mithin die übliche Trichotomie ethischer Modalitäten, die zwischen dem moralisch Gebotenen, dem Verbotenen und dem Erlaubten, nicht um die Kategorie des Geratenen, des Empfohlenen zu erweitern?

Kann jedoch gegen eine derartige Extension nicht eingewandt werden, daß sie gar nicht erforderlich sei, da die in Rede stehenden

¹ In der moraltheologischen Tradition ist von einem «Werk der Übergebühr (opus supererogatorium)», einem «überschüssig guten Werk» oder einem «Rat (consilium)» im Unterschied zu einem «Gebot (praeceptum)» die Rede.

Handlungsweisen sich unter bestimmte Kategorien moralischer Verpflichtungen subsumieren lassen, nimmt man innerhalb dieser nur Differenzierungen vor, die der Komplexität sowie der Gradualität moralischer Verhaltensweisen hinreichend gerecht zu werden vermögen? Und kommt es nicht sogar einem Widerspruch gleich, wird von einer Handlungsweise zweierlei zugleich ausgesagt, daß sie zum einen moralisch besonders wertvoll und vorbildlich, daß sie jedoch zum anderen nicht verpflichtend sei? Und gleich welche normativ-ethische Grundposition jemand vertreten mag, ist die Einführung supererogatorischer Handlungen als einer eigenen Kategorie nicht mit jeder der beiden Grund-Normierungstheorien unvereinbar? Gilt nicht von einem teleologischen Standpunkt aus, daß jeder zur Realisierung des jeweils in der Situation Besten verpflichtet ist? Und gilt nicht von einem deontologischen Standpunkt als seinem kontradiktorischen Gegenstück aus, daß es etwas, was über die moralische Pflicht hinausgeht, nicht geben kann, daß nicht-verpflichtende Handlungen in dieser Normierungstheorie keinen Platz haben?

Diese wenigen Andeutungen dürften bereits erkennen oder doch zumindest erahnen lassen, daß keineswegs zweifelsfreie Einigkeit darüber besteht, ob sog. supererogatorische Handlungen eine normativethische Kategorie sui generis bilden oder nicht. Wird diese Kontroverse hier aufgegriffen, dann soll es dabei nicht um die Frage gehen, ob diese Art von Handlungen in eine bestimmte Normierungstheorie integrierbar ist oder nicht, und ebenfalls nicht um bestimmte kontroverstheologische Implikationen etwa von der Art, ob der Mensch sich vor Gott überhaupt besondere Verdienste erwerben kann oder nicht – als ein weiteres Charakteristikum supererogatorischer Handlungen wird nämlich genannt, daß sie besonders verdienstlich und nicht strikt geschuldet sind. Losgelöst von derartigen Fragestellungen sei hier vielmehr für sich zu erörtern versucht, ob als supererogatorisch bezeichnete Handlungen zu Recht als eine eigene Klasse von moralischen Verhaltensweisen zu betrachten sind oder nicht.² Meine These zu

² Seit J. URMSON'S Artikel «Saints and Heroes» aus dem Jahre 1958 hat es in der anglo-amerikanischen Ethik eine lebhafte Diskussion über diese Frage gegeben. Eine Auswahl einschlägiger Beiträge ist aufgeführt bei SCHUSTER, Josef, Sind Heilige moralische Helden? Bemerkungen zu einer Kontroverse, in: *ThPh* 70 (1995) 383, Anm. 1. – RAWLS, John, A Theory of Justice, Oxford 1972, 117 urteilt: «Supererogatory acts raise questions of first importance for ethical theory.» In der deutschen Übersetzung wird im übrigen der Ausdruck «supererogatory acts» gar nicht als ethischer terminus technicus erkannt und die Pointe verfehlend durchgängig mit «selbstlose Handlungen» übersetzt. Vgl. RAWLS, John, Eine Theorie der

dieser Kontroverse lautet nun, daß vor allem ein Rechenschaftgeben über zwei Fragen zur Klärung beitragen kann: 1. Welche Unterscheidungsmerkmale werden der Distinktion zwischen gebotenen und supererogatorischen Handlungen zugrundegelegt?³ 2. Wird aus der Perspektive des Akteurs oder eines Beobachters geurteilt? Während in den einschlägigen Beiträgen die erste Frage immer auch behandelt wird – sie drängt sich einfach auf, da die Klasse supererogatorischer Handlungen notwendigerweise von anderen Klassen moralischer Verhaltensweisen abzusetzen ist –, wird die Distinktion, die mit der zweiten Frage angesprochen wird, dort nach meinen Feststellungen nicht beachtet, wenn die Gründe, die für oder gegen die Existenz supererogatorischer Handlungen als einer moralischen Kategorie sui generis sprechen, erörtert werden.

II. Erwägenswerte Bestimmungsmerkmale supererogatorischer Handlungen

Bevor ein Urteil darüber möglich ist, ob als supererogatorisch qualifizierte Handlungen mit guten Gründen als eine eigene moralische Kategorie anzusehen sind oder nicht, ist zuvor in einem ersten Schritt eine Klärung herbeizuführen, wodurch genau diese Handlungen von anders gearteten moralischen Verhaltensweisen sich unterscheiden, was präzise ihre kennzeichnenden Merkmale sein sollen.⁴ Eine Klärung fällt aus verschiedenen Gründen schwer, u. a. deshalb, weil a) supererogatorische Handlungen in Relation zu verschiedenen ethischen Grundkategorien bestimmt werden, sei es in Relation zu einer Pflicht oder zu Werten oder zu Regeln oder zu Grundhaltungen oder zu Reaktionen wie Lob oder Tadel, Belohnung oder Bestrafung, weil b) die Bestimmung supererogatorischer Handlungen komplexer Natur ist, was hier meint, daß nicht ein einziges Merkmal für sie signifikant

Gerechtigkeit, übers. von H. Vetter, Frankfurt a.M. 1972, 138f., 218f., 375, 478f., 597.

³ Für D. VON HILDEBRAND «(gibt es ohne Zweifel) ein weites Feld sittlich guter Taten, die nicht obligatorisch sind. Sie reichen von einer besonders liebevollen Zuwendung, einer besonderen Rücksicht, einem Verzicht zugunsten eines anderen bis zu den heroischen Taten, wie die des seligen M. Kolbe in Auschwitz» (Moralia, Regensburg 1980, 419). Er hält es jedoch für «schwierig, die Trennungslinie ... zu ziehen. Es ist eines der großen klassischen Probleme der Ethik, die diesen wichtigen Unterschied bestimmenden Faktoren zu erforschen» (Ethik, Stuttgart ²0.J., 398).

⁴ Vgl. dazu HEYD, David, Supererogation. It's status in ethical theory, Cambridge u. a. 1982, bes. 113–141; LÖHR, Gebhard, Gott-Gebote-Ideale. Analytische Philosophie und theologische Ethik, Göttingen 1991, bes. 74–92.

ist, sondern ein kumulatives Erfassen von mehreren Merkmalen zusammen erforderlich ist, und weil c) die Beispiele, die gemeinhin als für supererogatorische Handlungen typische genannt werden – die eingangs aufgeführten können durchaus dafür stehen –, eine erhebliche Bandbreite aufweisen – am einen Ende der Skala ist sicherlich das Lebensopfer anzusiedeln, das andere Ende läßt sich kaum durch konkrete Beispiele markieren – und sie unter sich sehr verschieden, wenn nicht heterogen sind, so daß die Schwierigkeit sich auftun kann, daß ein Charakteristikum zwar auf einen Teil der Beispiele zutrifft, aber für einen anderen nicht adäquat zu sein scheint. Als fraglos wird allerdings vorausgesetzt, daß supererogatorischen Handlungen eine besondere positive moralische Qualität zukommt, und daß mit ihnen, wie ihre Bezeichnung schon sagt, in erster Linie Verhaltensweisen und nicht etwa Grundhaltungen gemeint sind.

1. Supererogatorische Handlungen sind geraten, nicht geboten.

Wer für die Existenz supererogatorischer Handlungen plädiert, der bestimmt sie unter der Rücksicht der ethischen Modalität als geratene. Da er von ihrer positiven moralischen Qualität ausgeht, setzt er sie ab von gebotenen, kategorisch verpflichtenden Handlungen. Sie haben für ihn den Charakter des Empfohlenen, dessen also, was jemand einem anderen raten, aber nicht von ihm moralisch strikt einfordern kann; sie sind in diesem Sinne optional. Er versteht sie als komplementär zu moralischen Pflichten, zu universal gültigen moralischen Regeln bzw. Normen. Da sie für ihn irreduzibel sind, hält er eine Reduktion auf eine spezifische Art von moralischer Verpflichtung, wie sie von einer «anti-supererogatorischen Position» aus vorgenommen wird, für ausgeschlossen. Und da es wegen der unstrittigen moralischen Qualität empfohlen wird, supererogatorisch zu handeln, ist ein solches Verhalten auch nicht der Kategorie der moralisch erlaubten Handlungen zuzuordnen⁵, insofern darunter Handlungen verstanden werden, bei denen es moralisch keinen Unterschied macht, ob sie durchgeführt oder unterlassen werden. Das Geratene bildet mithin eine vierte Modalität neben dem Gebotenen, dem Verbotenen und dem Erlaubten.

⁵ Diese Zuordnung scheint z.B. J. RAWLS vorzunehmen, wenn er schreibt: «Among permissions is the interesting class of supererogatory actions» (A theory of justice, 117).

Die primär interessierende Grenzziehung zwischen gebotenen und geratenen Handlungen kann nun nicht in jedem Fall danach vorgenommen werden, um welche Handlungsweise als solche es geht, so daß z. B. ein Verzeihen oder eine großzügige Spende eo ipso zu den supererogatorischen Handlungen zu zählen sind; es ist ebenfalls möglich, daß je nach den näheren Bedingungen eine Handlungsweise das eine Mal als geboten und ein anderes Mal als geraten beurteilt wird. Letzteres demonstriert Thomas von Aquin am Beispiel des Almosengebens.⁶ Dieses ist für ihn eine moralische Pflicht (praeceptum), insofern der Geber mehr besitzt, als für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie erforderlich ist, er also in einem gewissen Überfluß (superfluum) lebt und der Empfänger reguläre, äußerste Not leidet; ansonsten ist es jedoch ein Rat (consilium). Ob ein Verzeihen als supererogatorische Handlung oder als moralische Pflicht anzusehen ist, das hängt u. a. davon ab, wie gravierend oder gering das Unrecht gewesen ist, ob dessen Täter dieses bereut hat oder nicht, wie viel Zeit nach der Tat vergangen ist.

Die Bestimmung, supererogatorische Handlungen seien geraten, ist eine abstrakte, eine das Genus kennzeichnende; sie enthält noch keine Auskunft darüber, welche Merkmale im einzelnen diese Zuordnung verlangen. Gleiches trifft auf eine weitere Bestimmung zu.

2. Die Durchführung supererogatorischer Handlungen verdient moralisch Lob, deren Unterlassung jedoch keinen Tadel.

Unter der Rücksicht der moralischen Reaktion auf Verhaltensweisen wird von supererogatorischen Handlungen gesagt, daß ihre Ausführung besonderes Lob verdient, ihre Unterlassung jedoch keinen Tadel. Ist auf der Ebene moralischer Pflichten die Symmetrie zwischen Handlungen und Reaktionen (Sanktionen) etwas Selbstverständliches – die moralisch gute Handlung ist zu loben, verdient Anerkennung, die moralisch schlechte Handlung hingegen ist zu tadeln, zieht ein Mißbilligen nach sich –, wie ist dann auf der Ebene des moralisch Geratenen die Asymmetrie in den Reaktionen zu erklären? Bei supererogatorischen Handlungen wird einer Person, wie gesagt, etwas geraten. Kommt sie dieser Empfehlung nicht nach, so ist ihr deshalb kein moralischer Vorwurf zu machen, so lädt sie keine moralische Schuld auf sich. Sie ist ja nicht kategorisch verpflichtet, so zu handeln. So sehr wir z. B. das Lebensopfer eines Maximilian Kolbe mo-

 $^{^{\}rm 6}$ Thomas von Aquin, Summa theologica II–II, q. 32 a. 5.

ralisch bewundern, so wenig machen wir einem Mithäftling aus dem KZ irgendeinen Vorwurf, der dieses nicht ebenfalls auf sich genommen hat. Analoges gilt für den, der zu Lebzeiten eine Niere zum Zweck einer Transplantation bei einem Angehörigen spendet, sowie für den, der sich dazu nicht bereit erklären kann. Mit diesen Ausführungen wird im Grunde nur paraphrasiert, was mit der in Rede stehenden Asymmetrie gemeint ist; eine Erklärung, warum sie besteht, ist noch nicht gefunden. Diese läßt sich erst geben, wenn weitere spezifizierende Merkmale supererogatorischer Handlungen benannt werden. Als erstes ist zu nennen:

3. Supererogatorische Handlungen gehen über grundlegende moralische Forderungen hinaus.

Die Annahme supererogatorischer Handlungen setzt wenigstens ein Zwei-Ebenen-Modell moralischer Handlungen voraus, dem eine graduelle Unterscheidung zugrunde liegt. Ihm zufolge gibt es eine elementare Schicht von Handlungen, die in grundlegenden Hinsichten ein Zusammenleben der Menschen ermöglichen, durch die fundamentale Werte bzw. Rechte geschützt bzw. gravierende Übel verhindert oder beseitigt werden; bildlich gesprochen ist darüber eine zweite Schicht von Handlungen zu orten, die die erste voraussetzt und sie transzendiert. Traditionell werden supererogatorische Handlungen als über das Pflichtgemäße hinausgehende bestimmt. Plakativ formuliert: Wer supererogatorisch handelt, der tut mehr Gutes, als er sollte bzw. müßte, als ihm als moralische Pflicht obliegt. Da er mehr Gutes tut, als er anderen strikt schuldet, erwirbt er sich besondere Verdienste. Von einer Verpflichtung zu supererogatorischen Handlungen zu sprechen käme einem Widerspruch in sich gleich.

Wodurch ist nun das moralisch Pflichtgemäße bestimmt? Zum einen zweifelsohne durch institutionelle Regelungen. Wird die normativ-ethische Grundfrage «Was soll ich tun?» im Blick auf die Sozialität des Menschen spezifiziert, so daß sie dann lautet: «Wer von uns soll für wen was am besten tun?», dann läßt sich ohne Übertreibung sagen, daß in der weitüberwiegenden Zahl der Fälle diese Frage durch Hinweise auf institutionelle Regelungen zu beantworten ist. Die Verpflichtungen werden dann festgelegt durch formale Institutionen wie Versprechen und Verträge oder durch materiale Institutionen wie Ehe, Familie, Staat, Recht, Eigentum usw. und die damit verbundenen Rollen, Ämter, gesetzlichen Pflichten. Wo Verantwortlichkeiten dieser Art bestehen, dort haben supererogatorische Handlungen nicht

ihren Ort. Institutionelle Pflichten wie ein Versprechen zu halten oder das Eigentum anderer nicht anzutasten können nicht in einer supererogatorischen Weise erfüllt werden. Dabei kann wie im Falle eines Polizisten oder eines Feuerwehrmannes die Erfüllung derartiger Pflichten durchaus mit hohen Risiken und Gefahren verbunden sein; oder sie kann wie im Falle von Eltern, die sich um ihr schwerbehindertes Kind kümmern, einen enormen, kräftezehrenden Einsatz fordern. Gleichwohl handelt es sich nicht um supererogatorische Handlungen, da aufgrund bestimmter Rollen die jeweiligen Verantwortlichkeiten gegeben sind.

Zum anderen gibt es moralische Pflichten, die sich nicht aus institutionellen Regelungen ergeben, sondern denen nur aus freien Stücken nachgekommen werden kann. Dazu gehören z. B. die vielfältigen Formen einer Hilfe, zu denen jemand nicht aufgrund einer institutionellen Aufgabenverteilung, sondern «rein als Mitmensch» verpflichtet ist, oder die Barmherzigkeit gegenüber Notleidenden oder das Wahren der Treue in persönlichen Beziehungen oder Ausdrucksformen der Dankbarkeit.7 Was unterscheidet nun diese Art von moralischen Pflichten von supererogatorischen Handlungen? Auf so geartete Handlungen hat der Adressat ein moralisches Recht und dazu ist daher korrelativ der Akteur verpflichtet; demgegenüber kann ein Adressat auf supererogatorische Handlungen keinen entsprechenden moralischen Anspruch geltend machen. Während jemand etwa in bestimmten Notlagen zu Recht erwarten kann, daß ihm die dringend notwendige Hilfe von seiten eines «barmherzigen Samariters» erwiesen wird, und der «Samariter» die Hilfeleistung schlicht als seine moralische Pflicht ansieht, so wäre es nicht nachvollziehbar, würde z. B. derjenige, für den Maximilian Kolbe stellvertretend in den Tod gegangen ist, davon gesprochen haben, daß er darauf einen moralischen Anspruch gehabt habe. Während bei moralischen Verpflichtungen eine Symmetrie zwischen Ansprüchen und Pflichten besteht, ist dies bei supererogatorischen Handlungen nicht der Fall. Phänomenologisch betrachtet ließe sich als ein weiteres, umrißhaftes Unterscheidungsmerkmal anführen, daß zur Realisierung «natürlicher» morali-

⁷ In Anbetracht dieser Beispiele scheidet im übrigen bei der Grenzziehung zwischen gebotenen und geratenen Handlungen das gelegentlich angeführte Unterscheidungsmerkmal als inadäquat aus, wonach Gegenstand moralischer Pflichten das Vermeiden negativer Konsequenzen bzw. Übel, das negative Prinzip des Nicht-Schadens sein soll und Gegenstand geratener Handlungen das positive Prinzip des Schaffens guter Folgen für die jeweils Betroffenen.

scher Pflichten wie den genannten jede Person immer wieder aufgefordert ist, während supererogatorische Handlungen hingegen offenbar nur von einigen Menschen in besonderen, eher außergewöhnlichen Situationen ausgeführt werden können.

Trotz des erstgenannten klaren Distinktionsmerkmals fällt eine Zuordnung, ob eine Verhaltensweise zu den «nicht-institutionellen» moralischen Pflichten oder zu den supererogatorischen Handlungen zu zählen ist, nicht in jedem Fall leicht. Wie verhält es sich z. B. mit der Feindesliebe? Ist diese neutestamentliche Weisung nicht den supererogatorischen Handlungen zuzuordnen, da ein Handeln nach dieser Maxime - jedenfalls nach einer nicht selten anzutreffenden Meinung – das «durchschnittliche» moralische Vermögen eines Menschen übersteigt, dabei von einem Menschen mehr verlangt wird, als er «durchschnittlich» moralisch zu leisten vermag, so daß insofern der Adressat keinen moralischen Anspruch geltend machen kann? Ist die unter Christen völlig selbstverständliche Redeweise vom Gebot der Feindesliebe dann aber nicht zumindest irreführend, wenn nicht schlichtweg falsch? Das Verhältnis zwischen dem christlichen Grundprinzip der Nächstenliebe und der Feindesliebe kann nun nicht als eines der Überbietung gedacht werden, sondern die Feindesliebe ist die Bewährungsprobe für die Nächstenliebe. Jene fordert, daß jemand einen anderen jederzeit als Selbstzweck respektiert, mithin auch dann, wenn dieser ihm feindlich gesonnen ist, er ihm schaden will. Die Achtung des anderen um seiner selbst willen – in diesem Sinne ist hier das zu Mißverständnissen anlaßgebende Wort «Liebe» zu verstehen, es hat seinen Referenzpunkt nicht etwa in der persönlichen Zuneigung von sich nahestehenden Menschen – erweist sich als echt, wenn jemand vom anderen keinerlei Vorteile für sich zu erwarten hat, wie dies für den Feind zutrifft. Die Feindesliebe ist das experimentum crucis für die Selbstlosigkeit der Nächstenliebe. Ziel der Feindesliebe ist es im übrigen, bestehende Gegnerschaften zu beenden. Wäre die Feindesliebe gegenüber der Nächstenliebe «höherwertig», dann wäre es um die Moralität umso schlechter bestellt, je mehr es gelänge, dem Ziel von ersterer gerecht zu werden - eine absurde Konsequenz. Die Feindesliebe ist also in der Tat eine moralische Verpflichtung.

Das Supererogatorische einiger Handlungsweisen wird gelegentlich nicht nur darin erblickt, daß die Akteure mit ihnen über das Pflichtgemäße hinausgehen, sei dieses als durch institutionelle Regelungen oder durch «natürliche» moralische Ansprüche anderer festgelegt verstanden, sondern ebenfalls in der Art und Weise der Pflichterfüllung, die das «durchschnittliche» Maß übersteigt. So kennt J. Rawls zwei Aspekte einer supererogatorischen Moralität. Außer der Menschenliebe (love of mankind), die das Gemeinwohl auf Weisen befördert, «that go well beyond our natural duties and obligations», kennt er die Moralität der Selbstbeherrschung, mit der «die Forderungen des Rechten und der Gerechtigkeit mit vollendeter Leichtigkeit und Anmut erfüllt werden», und die sich bei Handlungen zeigt, «die hohe Disziplin und Übung erfordern».⁸

4. Supererogatorische Handlungen bringen gravierende persönliche Nachteile mit sich oder verlangen einen ungewöhnlichen Einsatz.

Als ein weiteres, implizit bereits angesprochenes Merkmal supererogatorischer Handlungen ist hervorzuheben, daß sie für die Akteure bedeutsame persönliche Opfer mit sich bringen oder von ihnen einen ungewöhnlichen Einsatz verlangen. Für gewöhnlich sind sie mit einem höheren Grad an persönlichen Nachteilen bzw. an Einsatz verbunden, als dies bei der Erfüllung moralischer Pflichten der Fall ist. Von daher erklärt sich nochmals in einer spezifischen Hinsicht, warum sie als über das Pflichtgemäße hinausgehende bestimmt werden. Wenn auch das jetzt in Rede stehende Merkmal kein exklusives für supererogatorische Handlungen ist, da auch wie oben an den Beispielen des Feuerwehrmannes und des Polizisten gesehen die Erfüllung moralischer Pflichten dieses aufweisen kann, so ist es doch für jene ein notwendiges. Das Inkaufnehmen gravierender Nachteile bzw. der außerordentliche Einsatz erfolgen zum Nutzen anderer; sie sind erforderlich, da auf andere Weise bestimmte positive Folgen nicht erreicht oder bestimmte negative Folgen nicht vermieden werden können. M. E. empfiehlt es sich zum Zweck einer klaren Konturierung, den Terminus «supererogatorische Handlungen» für solche Verhaltensweisen zu reservieren, bei denen moralisch Substantielles, mithin ein gewichtiger Wert auf dem Spiel steht; er sollte jedoch nicht auf Peripheres angewandt werden wie etwa auf bestimmte Gefälligkeiten, z. B. auf das Ausleihen eines Buches.

5. Supererogatorische Handlungen werden freiwillig ausgeführt.

In den vorherigen Überlegungen ist ebenfalls das Merkmal der Freiwilligkeit von supererogatorischen Handlungen bereits kurz zur Spra-

⁸ RAWLS, John, A Theory of Justice (s. Anm. 2), 478f. bzw. in dt. Übersetzung: 520.

che gekommen. Näherhin ist damit wenigstens zweierlei gemeint. Zum einen sind derartige Handlungen freiwillige zu nennen, weil sie vom Subjekt als solche gewollt werden. Sie gehen auf die Eigeninitiative einer Person zurück. Sie entschließt sich aus freien Stücken für sich, etwas Gutes zu tun, das über ihre moralische Pflicht hinausgeht, das von anderen begründeterweise nicht erwartet werden kann, mag dieses auch mit enormen Mühen und/oder Nachteilen für den Akteur verbunden sein. Die Kategorie «supererogatorische Handlungen» ist eine auf Individuen bezogene; Kollektive irgendwelcher Art können nicht als solche supererogatorisch handeln. Auch zu einem Leben nach den evangelischen Räten der Armut, der Ehelosigkeit und des Gehorsams innerhalb eines Ordens entschließt sich zunächst jedes Mitglied frei für sich sowie nach langer individueller Vorbereitung und Prüfung. Kommt eine Handlung auf äußeren Druck hin oder durch die Androhung massiver Sanktionen zustande, so fehlt ihr eine notwendige Voraussetzung, um sie als eine supererogatorische bezeichnen zu können. Zum anderen sind solche Handlungen freiwillige zu nennen, insofern gegenüber dem Adressaten keine spezifische Bindung besteht, wie diese sich aus sozialen Rollen, aus durch Institutionen vermittelte Verpflichtungen ergibt. Nach unseren für gewöhnlich angewandten moralischen Maßstäben ist eine supererogatorische Handlung den Adressaten nicht geschuldet, sondern entspringt einer sich frei zu eigen gemachten Option des Subjekts. Dieser Aspekt der Freiwilligkeit ist oben bereits erläutert worden.

6. Supererogatorische Handlungen können in einem persönlichen Ideal begründet sein.

Eine frei sich zu eigen gemachte Option des Subjekts kann näherhin in einem persönlichen Ideal ihren Grund haben. In einem derartigen Ideal manifestiert sich ein spezifischer Teil der moralischen Identität einer Person, zeigt sich, welche eigenen Wertvorstellungen sich diese zur Lebensmaxime machen will, was in rebus moralibus ihr Lebensentwurf ist, was sie für sich als Standards moralischer «Vollkommenheit» betrachtet, was sie – religiös gesprochen – als ihre Berufung ansieht⁹, an welchen Vorbildern sie sich eventuell orientiert. Im Unterschied zu strikt moralischen Grundhaltungen, bei denen es dem

⁹ Hastings RASHDALL spricht im Kontext supererogatorischer Handlungen von «duties of Vocation» und meint damit «acts or omissions which the general good only requires under certain internal circumstances or subjective conditions» (The Theory of Good and Evil, Oxford ²1924, Vol. II, 137).

Subjekt nicht frei steht, eine spezifische Auswahl zu treffen – es wäre völlig abwegig, weil inkonsequent, würde sich jemand zwar die Tugenden der Gerechtigkeit und der Toleranz, aber nicht die der Wahrhaftigkeit und der Treue zu eigen machen wollen -, ist bei persönlichen Idealen eine freie Wahl möglich. So kann ein religiöser Mensch zwischen einem aktiven, caritativen und einem kontemplativen Leben sich entscheiden. In seiner freien Zeit kann jemand sich um Vereinsamte oder Behinderte oder Gefangene kümmern oder in einer nichtstaatlichen Menschenrechtsorganisation sich engagieren. Inspiriert von Albert Schweitzer kann er sich für bestimmte ökologische Belange einsetzen oder inspiriert von Mahatma Gandhi sich um gewaltlose Lösungen von Konflikten, die zu eskalieren drohen, bemühen. Zwischen den verschiedenen Wegen, moralisch Wertvolles zu tun, kann jemand frei wählen; da das Können in mehrfacher Hinsicht begrenzt ist, ist eine Wahl unumgänglich. Wofür jemand sich entscheidet, ist u. a. abhängig von seinen Fähigkeiten, von seiner moralischen Sensibilität, von seiner Ich-Stärke. Persönliche Ideale setzen für ihre Umsetzung die Gewährleistung einer sozialen Basismoral, durch die u. a. die Grundlagen und der Rahmen für die freie Entfaltung von Individuen geschaffen werden, voraus und übersteigen sie. Sie haben nicht nur dort ihren Ort, wo Personen gezielt Schwerpunkte in ihren moralischen Bemühungen setzen können, sondern auch dort, wo Menschen erfahrungsgemäß sehr unterschiedliche moralische Positionen vertreten und eine eigene klare Profilierung - zumal bei Konflikten - erforderlich ist. So kann ein Pazifist mit seinem Ideal der Gewaltlosigkeit einen Kontrapunkt setzen in einer Umgebung, in der verschiedene Formen beträchtlicher Gewaltanwendung allgemein als ethisch gerechtfertigt betrachtet werden; ein Asket kann sich von seiner rein konsumorientierten Umwelt absetzen.

7. Supererogatorischen Handlungen wird ein Vorbildcharakter zugeschrieben.

Aus dem Gesamt moralischer Verhaltensweisen heben supererogatorische Handlungen sich heraus. Sie gelten als besonders lobenswert; nach der gewöhnlichen Einschätzung verdienen sie besondere Wertschätzung bzw. Hochachtung; es wird ihnen daher ein Vorbildcharakter zugeschrieben. In der Figur des bzw. der Heiligen hat – zumal in einem religiösen Kontext – ein Mensch, der supererogatorisch handelt, seine Personifizierung gefunden. Als ein heiliger Mensch kann im moralischen Sinn des Wortes jemand bezeichnet werden, der mit größter Beständigkeit, unter außergewöhnlicher Selbstdisziplin, mit

überdurchschnittlichem Einsatz moralisch gut handelt, oder jemand, der mit größter Selbstverständlichkeit und Leichtigkeit, scheinbar ohne jede Anstrengung so handelt. Der Heilige par excellence zeichnet sich allerdings durch außergewöhnliche Taten aus, die weit über das hinausgehen, was für gewöhnlich von einem Menschen moralisch erwartet wird.

8. Die Folgen supererogatorischer Handlungen müssen verantwortbar sein.

Weniger ein Bestimmungselement, als vielmehr ein Kriterium enthält die Einsicht, daß Handlungen, die weit über das hinausgehen, was für gewöhnlich als moralische Pflicht angesehen wird, nicht in jedem Fall als solche bereits gerechtfertigt sind, sondern daß diese in ihren Konsequenzen auch verantwortbar sein müssen. Dieses Kriterium ist z. B. nicht erfüllt, wenn jemand sein gesamtes Vermögen für caritative Zwecke spendet, so daß er selbst auf die finanzielle Unterstützung anderer angewiesen ist, oder wenn jemand zu Lebzeiten eine seiner beiden Nieren spenden will, obgleich ihm dadurch schwerste gesundheitliche Schäden oder gar Lebensgefahr drohen, oder wenn ein Arzt bei der Bekämpfung einer Epidemie in einem fremden Land mitwirken will, obgleich er als solcher in seiner Heimat dringend gebraucht wird und er familiäre Verpflichtungen hat. Wird durch eine supererogatorische Handlung elementaren moralischen Verantwortlichkeiten nicht mehr nachgekommen oder stehen die zu erwartenden Risiken bzw. der Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Erfolg, dann hat jene zu unterbleiben, weil die Folgen nicht zu verantworten sind. Es gilt m.a.W. unter der Rücksicht der Dringlichkeit die Priorität moralischer Pflichten vor supererogatorischen Handlungen, das Fundierungsverhältnis zwischen beiden generell zu beachten.

Führt man sich die angeführten Bestimmungselemente von supererogatorischen Handlungen nochmals vor Augen, dann scheint es
– wenigstens prima facie – intuitiv plausibel zu sein, daß diese eine
eigene Kategorie im Gesamt moralischer Handlungsweisen bilden.
Wie eingangs erwähnt, wird ebendies von einzelnen Ethikern bestritten. Was ist aber nun genauerhin umstritten? Sicherlich sind es nicht
die Bestimmungselemente, wonach es moralische Handlungen gibt,
die zum Nutzen anderer gravierende persönliche Opfer mit sich bringen oder einen ungewöhnlichen Einsatz verlangen, die freiwillig, aus
eigener Initiative ausgeführt werden, und die daher besonderes Lob
verdienen und Vorbildcharakter haben. Kern der Kontroverse ist

vielmehr die Frage, ob derartige Handlungsweisen nur geraten werden können, weil sie den Bereich moralischer Verpflichtungen übersteigen, so daß ihre Unterlassung auch nicht zu tadeln ist, oder ob sie trotz ihrer signifikanten Merkmale als moralisch geboten zu betrachten sind.

Meiner Ansicht nach kann, wie nunmehr zu erläutern ist, ein wesentlicher Beitrag zur Klärung dieser Kontroverse geleistet werden, indem zwei Perspektiven unterschieden werden: die des Akteurs und die des Beobachters. Je nachdem aus welcher Perspektive geurteilt wird, kann erklärt werden, warum das eine Mal die Argumente, die gegen die Existenz supererogatorischer Handlungen als einer moralischen Kategorie sui generis angeführt werden, uns triftig scheinen und warum das andere Mal dies für die Pro-Argumente zutreffend zu sein scheint.

III. Die Akteur-Beobachter-Differenz

Der erste Teil meiner zweigliedrigen These lautet: Aus der Perspektive des Akteurs ist die Unterscheidung zwischen dem moralisch Gebotenen und dem moralisch Geratenen nicht sinnvoll.

Für die Berechtigung dieser These läßt sich ein schlagendes Argument benennen, das der Logik der Vorzugswahl. 10 Bei den in Rede stehenden Handlungen ist der Akteur mit einer Alternative konfrontiert; er kann zwei Handlungsmöglichkeiten nicht zugleich realisieren, da zwischen ihnen ein Konkurrenzverhältnis besteht. Bei unseren Standardbeispielen ist die jeweilige Alternative leicht zu rekonstruieren. Diese ist jeweils komparativischer, nicht etwa konträrer Natur. Dies meint: Es gibt verschiedene Gesichtspunkte, die sowohl als Proals auch als Contra-Argumente hinsichtlich beider Möglichkeiten sich anführen lassen; die Alternative stellt sich nicht so dar, daß entweder eine Entscheidung für das moralisch Gute oder für das moralisch Schlechte erforderlich ist. Der Akteur hat mithin zu beurteilen, welche der beiden Möglichkeiten vergleichsweise besser, welche vergleichsweise nicht so gut ist, welche Gründe schlußendlich unter welcher Rücksicht den Ausschlag geben. Ist jemand vom Standpunkt der Moral aus unter Abwägung der verschiedenen Aspekte zu einem Ur-

¹⁰ Dieses Argument hat Bruno SCHÜLLER entwickelt in seinem Artikel: Zu den ethischen Kategorien des Rates und des überschüssigen guten Werkes, in: WOLTER, Hans, (Hg.), Testimonium Veritati (FS Bischof W. Kempf), Frankfurt 1971, 197–209.

teil gekommen, dann hat er sich danach in seinem Handeln zu richten. Denn es wäre unlogisch, es würde näherhin der Logik der Vorzugswahl widersprechen, würde jemand das als besser Beurteilte nicht dem Guten vorziehen wollen. Ist jemand zu dem moralischen Urteil gekommen, daß unter den gegebenen Umständen eine Handlungsweise, die dem Gehalt nach dem entspricht, was bisher als eine supererogatorische Handlung gekennzeichnet worden ist, die bessere und damit vorzugswürdigere ist, und daß er zu deren Realisierung in der Lage ist, dann kann er gar nicht anders, als sich diese zum Maßstab zu machen¹¹, dann kann er sich nicht selbst sagen, daß es ihm freistehe, demgemäß zu handeln oder nicht. Mit dem moralischen Urteil, daß eine Handlungsweise besonders wertvoll und daher vorbildlich sei, daß sie gegenüber der Alternative den Vorzug verdiene, legt die betreffende Person sich auf die Verpflichtung fest, dementsprechend handeln zu wollen. Das axiologische Urteil begründet notwendigerweise das deontische Urteil. Es widerspräche der inneren Logik einer Vorzugswahl, würde von einer Handlungsweise gesagt, daß sie zwar gegenüber der Alternative vorzugswürdig, daß sie deswegen aber nicht verpflichtend sei. Sollte jemand unschlüssig sein, wie er in der fraglichen Situation zu handeln hat, dann tut er sich mit der Urteilsfindung schwer; es liegt keine Unentschiedenheit des Willens vor.

Die skizzierte Logik einer Vorzugswahl vor Augen wird erklärlich, warum Akteure, denen von anderen bescheinigt wird, supererogatorisch gehandelt zu haben, von sich selbst sagen, daß sie nur ihre moralische Pflicht getan hätten. Diese Selbstkennzeichnung kann nicht nur als Ausdruck moralischer Bescheidenheit betrachtet werden, was sie zweifelsohne auch sein kann, sondern mit ihr dokumentiert der Akteur, was er angesichts der situativ sich stellenden Alternative als

¹¹ Dieser Einsicht entsprechend heißt es im Hinblick auf die evangelischen Räte im von der Deutschen Bischofskonferenz herausgegebenen Katholischen Erwachsenen-Katechismus: «Die evangelischen Räte sind eine besondere Weise des christlichen Lebens ... Sie sind ein Weg der besonderen Berufung. Für jene, die diesen Ruf erfahren, ist er der (bessere) Weg im Sinne der für sie richtigen Lebensform, in der sie die Bereitschaft der Kirche zur Hingabe auf Christus hin leben. Insofern ist der Ruf verbindlich» (Bd. 2: Leben aus dem Glauben, Freiburg et al. 1995, 166f.). Oder in eben dieser Hinsicht bei F.X. LINSENMANN: «Es gestaltet sich ... vielfältig so, daß dem Einzelnen zur sittlichen Pflicht wird, was im allgemeinen der freien Uebung anheimgegeben ist; es wird ihm von der göttlichen Vorsehung eine bestimmte Aufgabe zugewiesen; er fühlt sich berufen zu dieser Aufgabe, und von da an ist, was für Andere nur Idee, ... Rathschlag ist, für ihn eine Pflicht, und zwar im Unterschied von der strikten Rechtspflicht, Liebespflicht» (Lehrbuch der Moraltheologie, Freiburg i.Br. 1878, 126).

seine freiwillig sich zu eigen gemachte moralische Verpflichtung ansieht, welchem persönlichen Ideal moralischer Art er sich verpflichtet weiß und was er als ihm moralisch möglich betrachtet. Löste es nicht bei anderen Unverständnis aus oder hielten sie es nicht zumindest für erläuterungsbedürftig, würde ein Akteur von sich selbst sagen, daß er mehr getan habe, als er als seine moralische Verpflichtung erkannt habe?

Auch wenn aus der Perspektive der Akteure die Unterscheidung zwischen dem moralisch Gebotenen und dem Geratenen inadäquat ist, bedeutet dies nicht, daß es Spezifica der in Rede stehenden Handlungsweisen nicht gibt. Notwendig ist daher eine Differenzierung innerhalb der moralischen Forderungen. So unterscheidet etwa R.M. Hare zwischen drei Arten von moralischen Prinzipien: a) allen Menschen gemeinsame, deren Befolgung jeder sich zum Ziel zu setzen hat, um die Mindestanforderungen für ein gesellschaftliches Zusammenleben zu sichern; b) rollenspezifische Prinzipien, die von Personen, die bestimmte Rollen oder Berufe innehaben, zu beachten sind; c) individuenspezifische Prinzipien, «die zur persönlichen Berufung des Betroffenen passen.»12 Die hier interessierenden Handlungsweisen sind nun eindeutig der letztgenannten Kategorie zuzuordnen. Bei ihnen sind Faktoren individueller Angemessenheit, zu denen individuelle Voraussetzungen und Fähigkeiten, persönliche Ideale und Standards gehören, in Rechnung zu stellen. Religiös gesprochen, gilt es bei ihnen die Gnadengaben (vgl. 1Kor 12) bzw. die Berufung des Einzelnen zu berücksichtigen.

Wo dies geschieht, dort wird einem Hauptargument seitens derer, die für die Existenz supererogatorischer Handlungen als einer eigenen moralischen Kategorie plädieren, der Boden entzogen. Diese sehen nämlich andernfalls einen moralischen Rigorismus am Werke. Wenn stets das jeweils moralisch Bessere zu tun sei, dann führe dies, so ihr Argument, zu einer permanenten moralischen Überforderung der Menschen; es entstehe unwillkürlich ein moralischer Leistungsdruck, der letztlich kontraproduktiv sei. Diese Befürchtungen werden hinfällig, wenn von vornherein die individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten sowie die individuellen Umstände bei der Bestimmung moralischer Verantwortlichkeiten mit bedacht werden. Es liegt auf der Hand, daß nicht jeder Mensch zum moralischen «Heroismus» eines Thomas Morus oder eines Mahatma Gandhi fähig ist, oder daß äus-

¹² HARE, Richard M., Moralisches Denken: seine Ebene, seine Methode, sein Witz, Frankfurt a.M. 1992, 272.

serst schwierige Sozialisationsbedingungen dazu führen können, daß ein Mensch nur mit größten Mühen nach elementaren, allgemeinverbindlichen moralischen Regeln leben lernt, daß er aber kaum darüber hinaus gelangt. Gilt bereits allgemein das Axiom «Sollen setzt Können voraus», so sind die individuellen Möglichkeiten umso stärker zu beachten, je höher die moralischen Anforderungen sind. Der Akteur selbst stellt seine Überlegungen, wie er in der gegebenen Situation moralisch zu handeln hat, von vornherein vor dem Hintergrund eben dieser seiner eigenen Möglichkeiten an.

Individuenspezifische Prinzipien im Hareschen Sinne verstoßen im übrigen nicht, wie eingewandt werden könnte, gegen einen unabdingbaren Grundsatz für die Bestimmung des moralisch Richtigen, und zwar gegen das Universalisierungsprinzip. Denn der Terminus «individuenspezifisch» meint hier nicht, daß Handlungsmaximen nur für einmalige Subjekte mit diesem oder jenem Eigennamen gelten, sondern bezieht sich auf das Faktum, daß u. a. Umstände, Fähigkeiten, Sensibilitäten, persönliche Ideale bei den einzelnen Menschen sehr unterschiedlich sind. Sind jedoch die relevanten Bedingungen bei einzelnen Personen in gleicher Weise gegeben, dann haben für sie die gleichen Handlungsmaßstäbe Geltung.

Der zweite Teil meiner These lautet: Aus der Perspektive des Beobachters ist die Unterscheidung zwischen dem moralisch Gebotenen und dem moralisch Geratenen sinnvoll.

Um zeigen zu können, daß die intuitiv gegebene Plausibilität, daß es supererogatorische Handlungen gibt, nicht, wie die bisherigen Uberlegungen nahelegen könnten, eine reine Scheinplausibilität ist, sondern durchaus näher aufweisbar ist, ist m. E. ein Perspektivenwechsel notwendig. Denn mit der Anderung der Perspektive vom Akteur zum Beobachter drängen sich andere Fragen auf wie vor allem diese: Was kann moralisch betrachtet von anderen erwartet werden, was kann ihnen gegenüber als moralischer Anspruch geltend gemacht werden? Was kann ihnen zugemutet werden? Während der Akteur von vornherein unter Berücksichtigung seiner individuellen Voraussetzungen und Fähigkeiten beurteilt, wie er zu handeln hat, urteilt der Beobachter vom Standpunkt einer «durchschnittlichen» Moral aus. Anders als bei der individuenspezifischen Perspektive des Akteurs ist die Aufmerksamkeit des Beobachters darauf gerichtet, was für gewöhnlich, im allgemeinen, im «Schnitt der Fälle» - oder wie auch immer die Formulierung lauten mag, um den Level der normativ-ethischen Überlegungen zu bestimmen – als moralische Pflicht anzusehen ist, ohne daß einerseits dem Handelnden zuviel zugemutet, er nicht überfordert wird, und ohne daß auf deren Erfüllung andererseits der Adressat begründeterweise einen moralischen Anspruch geltend machen kann. Das «durchschnittliche» moralische Vermögen von Menschen – so vage dieses Bestimmungselement auch ist¹³ – dient als Beurteilungsmaßstab für das moralisch Geforderte. Warum Handlungsweisen, die hier Gegenstand der Überlegungen sind, als über das Pflichtgemäße hinausgehende charakterisiert werden, das läßt sich erklären, indem man sich bewußt macht, daß diese Qualifizierung aus der Perspektive des Beobachters vorgenommen wird.

Die Kategorie des Geratenen ist denn auch eine, der die Perspektive des Beobachters, nicht die des Akteurs zugrunde liegt. Die hier interessierenden Handlungsweisen haben ihren Ausgangspunkt in der freien Initiative des Subjekts, sie sind, mit anderen Worten, nicht anderen von vornherein strikt geschuldet. Von seiten des Akteurs ist es adäquat, davon zu sprechen: «Ich sehe es in Anbetracht der gegebenen Umstände als meine moralische Pflicht an, die Initiative zu ergreifen und so zu handeln»; hingegen wäre es als inadäquat zu betrachten, sollte er davon sprechen: «Ich rate mir selbst, solches zu tun». Geraten wird einem potentiellen Akteur von einem anderen; ein Dritter empfiehlt dem, der zu handeln hat, ermutigt diesen zu einer besonders anerkennenswerten Handlungsweise. Würde ein Dritter die in Rede stehenden Handlungsweisen dem potentiellen Akteur nicht empfehlen, sondern von ihm kategorisch als seine Pflicht fordern, so hätte dies zur Folge, daß gemeinhin jenem eine Grenzüberschreitung angelastet würde. Seitens des Beobachters wird hier von dem Akteur nicht eine bestimmte Handlungsweise verlangt; von jenem wird nicht ein moralischer Anspruch des Adressaten geltend gemacht. Ein Beobachter kann zwar moralisch nur das mit gutem Gewissen raten, was nach seinem Urteil angesichts einer Alternative den Vorzug verdient; gleichwohl empfiehlt er dieses bewußt und fordert es nicht als moralische Verpflichtung ein, weil er dem potentiellen Akteur das Urteil darüber überläßt, ob die Tat ihm unter Berücksichtigung seiner indi-

¹³ Franz BRENTANO hält bei der Unterscheidung zwischen Pflicht und Rat folgende Präzisierung für hilfreich: «Wir können zustimmen, wenn man sagt, Pflicht sei, was Durchschnitt und Mitte im menschlichen Verhalten bilde, aber wir denken dabei nicht wie Mill an die große Masse der Menschen, sondern an die Besten unter ihnen und sagen, was von diesen Besten der Durchschnitt ist, das ist Pflicht, was aber noch darüber liegt, ist bloßer Rat» (Grundlegung und Aufbau der Ethik, Bern 1952, 322).

viduellen Gegebenheiten möglich ist oder nicht. Infolgedessen tadelt ein Beobachter auch nicht die Unterlassung, lobt jedoch in besonderer Weise ein Handeln entsprechend dem Geratenen. Aus dessen Perspektive ist die Handlungsweise, um eine Distinktion L. Nelsons aufzugreifen¹⁴, ein Optativ, nicht ein Imperativ. Demnach muß es nicht in jedem Fall ein Widerspruch sein, wenn ein und dieselbe Handlungsweise das eine Mal als moralische Pflicht bestimmt wird, das andere Mal als supererogatorische Handlung. Das erste Urteil kann aus der Perspektive des Akteurs getroffen worden sein, das zweite aus der Perspektive des Beobachters.

Die Einführung der Kategorie supererogatorischer Handlungen aus der Perspektive des Beobachters verdankt sich zum einen negativ einem Setzen von notwendigen Grenzen. So ist der gewöhnliche Mensch in der Regel von seinen Voraussetzungen her nicht fähig, Handlungen, die hier als supererogatorische qualifiziert werden, zu vollziehen. Es gibt für Dritte, für die Gesellschaft Grenzen des Rechts, von einzelnen zu verlangen, daß sie sich unter größten Opfern bzw. Nachteilen für andere einsetzen. Es kann nicht gefordert werden, daß eine Person jederzeit das moralisch schlechthin Optimale tut, ohne daß dies auf Dauer kontraproduktive Konsequenzen hätte. Die Grenzziehung kann ebenfalls aus «moralpädagogischen» Gründen angezeigt sein, um nicht von vornherein eine Überforderung aufkommen zu lassen, indem auch das moralisch Ideale als kategorische Pflicht ausgegeben wird, um statt dessen ein «Wachsen und Reifen im Guten» zu befördern, indem zu dessen Tun ermutigt wird. Zum anderen verdankt sie sich positiv einem Ermöglichen von Freiheiten. Es werden Individuen Freiräume gewährt, innerhalb derer sie nach ihren persönlichen moralischen Idealen bzw. Optionen, nach ihrer Berufung handeln können. Derartige Freiräume ergeben sich dort, wo nicht dringlich und elementar Werte zu schützen bzw. Übel zu vermeiden sind, wo im Rahmen helfender Handlungen Gestaltungsräume sich auftun, wo vergleichsweise eine Unbestimmtheit hinsichtlich der Art und Weise, ein positives Ziel umzusetzen, gegeben ist, und wo die Eigeninitiative, ein freiwilliges Tun des Guten gefragt ist.

¹⁴ NELSON, Leonard, Kritik der praktischen Vernunft, Hamburg ²1972, 259f.